



<b>Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung</b> <b>am 23.02.2012</b> Nr. 4 der TO		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/523/2012		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		16.01.2012
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	23.02.2012		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Antrag der SPD-Fraktion vom 10.1.2012 zum Thema Windenergie**

**I. Beschlussvorschlag:**

- A. Der Ausschuss erklärt seine Bereitschaft, dass das FNP- und BPlan-Änderungsverfahren mit der Zielsetzung eingeleitet wird, die planungsrechtliche Zulässigkeit für drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 186m zu schaffen.
- B. Die Verwaltung wird aufgefordert, eine flächendeckende Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes zu beauftragen, die ermitteln soll, ob sich geeignete zusammenhängende Flächen zur Ausweisung weiterer Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan finden lassen. Bis zum Vorliegen dieser Ergebnisse werden Anträge zu zusätzlichen Konzentrationszonen zunächst zurückgestellt.

**II. Rechtsgrundlage:**

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

**III. Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion hat am 10.1.2012 beantragt (s. Anlage), dass die Handlungsempfehlung der Bezirksregierung Münster vom 21.12.2011 im Planungsausschuss erläutert werden möge.

Zudem sind die Initiatoren des Aldenhöveler Windparks mit dem Wunsch an die Stadtverwaltung herangetreten, zumindest ein Signal für ihre Absicht zu erhalten, in der Konzentrationszone drei Windenergieanlagen mit einer Leistung von je 2,3 bis 3 MW und einer Gesamthöhe von 186m zu errichten. Für die Änderung des FNP und des BPlanes (Aufhebung der bisherigen 100m-Höhenbegrenzung) sowie insbesondere auch für das nachlaufende BImSchG-Verfahren wird es voraussichtlich erforderlich sein, mehrere Umweltgutachten (Landschaftsbildbewertung, Eingriffsbilanzierung, avifaunistisches Gutachten, Artenschutz, Sichtbarkeitsanalyse) zu beauftragen.

Darüber hinaus ist von einem an der Stadtgebietsgrenze zu Ottmarsbocholt, Nordkirchen und Ascheberg südlich der B 58 gelegenen Eigentümer der Antrag gestellt worden, den FNP zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen, um die Errichtung einer Windenergieanlage auf seinen Flächen zu ermöglichen (s. Anlage).

Zudem ist von mehreren Einzelinteressenten unverbindlich angefragt worden, inwieweit auf einzelnen (Rest-)Flächen ihrer Höfe Windenergieanlagen errichtet werden könnten.

### **zur Handlungsempfehlung der Bezirksregierung**

- Die Bezirksregierung bittet darum - soweit vorhanden - die neu erarbeiteten Konzepte zum Ausbau der Windenergienutzung zu übermitteln, um für den zu erarbeitenden Teilabschnitt des Regionalplanes eine möglichst große zeitliche und inhaltliche Parallelität zu erreichen.  
-> *ein derartiges Konzept (gesamtstädtisches Gutachten) liegt noch nicht vor, wird jedoch selbstverständlich bereits im frühen Stadium mit der Bezirksplanungsbehörde abgestimmt*
- Die Entscheidung, die gültigen Konzepte der Konzentrationszonen in den FNP zu verändern, unterliege ausschließlich der Planungshoheit der Kommunen.
- Da der Regionalplan zukünftig sogenannte Vorrangbereiche statt Eignungsbereiche darstellen werde, werde die Steuerungsmöglichkeit (insbesondere die Ausschlussmöglichkeit) entscheidend von der Darstellung von Konzentrationszonen in den jeweiligen Flächennutzungsplänen abhängen.

Es wird angeregt, möglichst bald die politischen Entscheidungen und Arbeiten an den FNP-Fortschreibungen anzugehen und entsprechende Gutachten in Auftrag zu geben.

-> *der Beschlussvorschlag sieht eine entsprechende Beauftragung vor: in einem ersten Arbeitsschritt würden mit Hilfe einer Tabu- / Restriktionsflächenanalyse und ökologischer Ersteinschätzung grundsätzlich in Erwägung zu ziehende Flächen herausgefiltert*

- Die Gemeinde sollten nicht darauf vertrauen, gem. des neuen § 249 BauGB den Blick einzuengen und lediglich einzelne Konzentrationszonen zu erweitern, sondern anhand eines einheitlichen Kriterienkatalogs das Gemeindegebiet flächendeckend zu überprüfen, ob sich ggfs. weitere geeignete Flächen finden, die hinsichtlich der Windenergienutzung restriktionsfrei bzw. -arm sind.

Da die Untersuchungen - insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz - 1 bis 1,5 Jahre in Anspruch nehmen können, werde eine zügige Auftragsvergabe angeraten.

-> *der Beschlussvorschlag sieht eine entsprechende Beauftragung vor (s.o.)*

- Der Belang, ob ein Vorhaben als "Bürgerwindpark" oder bloßes Renditeobjekt Externer projektiert ist, ist nicht abwägungsrelevant und darf daher auch nicht zur Ablehnung von Vorhaben dienen, bei denen keine Kapitalbeteiligung der eigenen Bürger vorgesehen ist.

-> *die Bereitschaft zur Beteiligung der Lüdinghauser Bürger - wie sie von den Initiatoren des Aldenhöveler Windparks signalisiert worden ist - wird von der Stadtverwaltung als sinnvolle Entscheidung begrüßt; Voraussetzung für das nachfolgende ergebnisoffene FNP-/BPlan-Änderungsverfahren ist sie jedoch nicht*

### **zum in Planung befindlichen Aldenhöveler Windpark**

Das im angehängten Lageplan aufgezeigte Vorhaben der Aldenhöveler Landwirte wird begrüßt. Die projektierten Standorte liegen innerhalb der im Bebauungsplan "Windenergieanlagen Aldenhövel" abgegrenzten Konzentrationszone, überschreiten allerdings die bislang vorgesehene Höhenbegrenzung von  $H_{\max} < 100\text{m}$ . Um zu den 3 vorgesehenen Anlagen von 186m eine wirtschaftlich vergleichbare Alternative zu haben, müssten stattdessen 4 Anlagen mit einer Höhe von 150m errichtet werden. Hier sollte nach Ansicht der Verwaltung jedoch den höheren Anlagen der Vorzug gegeben werden, da die 100m-Hürde, ab der WEA per Blinklichter / Rotorblattmarkierung für die Luftfahrt gekennzeichnet sein müssen, ohnehin weit überschritten ist, und die Differenz zwischen 150 und 186m vom Betrachter auch nur noch kaum zu unterscheiden ist. Im Gegenzug kann auf eine ganze Anlage verzichtet werden, zudem haben die höheren Anlagen mit größeren Rotordurchmessern mehr Laufruhe.

Die im FNP-/BPlan-Änderungsverfahren vorzulegenden o.g. Gutachten müssen ohnehin konkretisiert im nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren eingereicht werden. Die Stadtverwaltung ist der Auffassung, dass die Beauftragung dieser Gutachten seitens der Investoren erfolgen sollte, dies ist aber noch strittig.

Die Frage, wo die produzierten Strommengen letztlich dann tatsächlich eingespeist werden können, wird von den Netzbetreibern erst zum Zeitpunkt des BImSchG-Genehmigungsverfahrens entschieden.

**zu sonstigen angefragten Standorten**

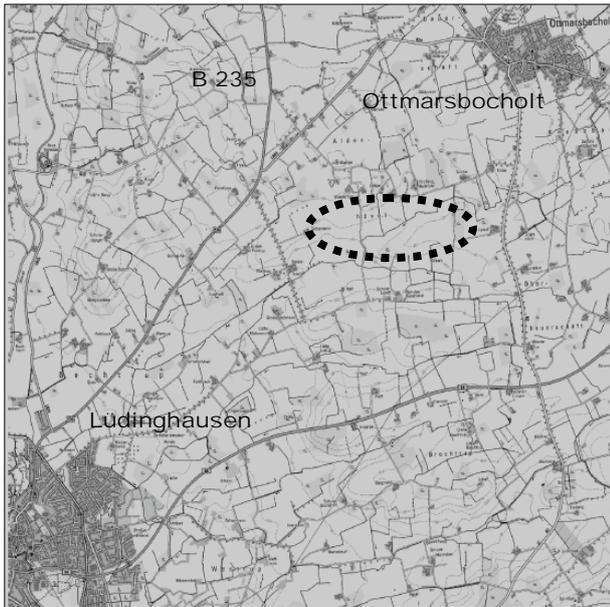
Die Stadtverwaltung hält es für sinnvoll, zunächst vorrangig den zuvor beschriebenen konkret geplanten Windpark in Aldenhövel voranzubringen.

Dennoch soll gleichzeitig die o.g. Untersuchung beauftragt werden, wo im Gemeindegebiet ggfs. noch weitere zusammenhängende konfliktfreie/-arme Flächen zu finden sind, die im FNP als Konzentrationszone dargestellt werden könnten. Bis dahin gilt jedoch die Ausschlusswirkung andernorts, die durch die Darstellung der Konzentrationszone in Aldenhövel erzielt wird.

Die flächendeckende Untersuchung muss anhand eines einheitlichen, nachvollziehbaren Kriterienkatalogs ergebnisoffen erfolgen.

Daher wird vorgeschlagen, etwaige Änderungs- / Aufstellungsanträge für zusätzliche Konzentrationszonen zunächst zurückzustellen, bis die Ergebnisse der flächendeckenden Untersuchung vorliegen.

Lage im Stadtgebiet (nicht maßstäblich)



Beispiel Anlagentyp



Übersichtsplan: Lage der geplanten Windenergieanlagen in Aldenhövel (nicht maßstäblich)

